

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steffen Huber GmbH, Neustadt-Glewe

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgrundlage für übernommene Aufträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“ genannt).

Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr zwischen uns (Steffen Huber GmbH) mit Verbrauchern (§13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB).

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung ist vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir auch in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Arbeiten vorbehaltlos ausführen.

§2 Angebot – Preise

Angebote haben eine zeitlich befristete Gültigkeit, die jeweils im Angebot angegeben ist. Sollte im Angebot keine Frist benannt sein, so gilt eine Gültigkeitsfrist von 4 Wochen ab dem auf dem Angebot aufgedruckten Angebotsdatum.

Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistungen nach Ablauf von zwei Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.

Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung durch uns erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum von uns.

Strom und Wasser müssen uns kostenfrei zur Verfügung stehen. Wir können unsere Arbeiten nur ausführen, wenn ein ausreichender Lagerplatz an der Baustelle zur Verfügung gestellt wird.

Zur Erbringung der vereinbarten Leistung können wir Nachunternehmer einsetzen.

Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

§3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen können wir die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist, wenn es sich um ungewöhnliche Witterungsbedingungen handelt. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisationszeiten fortzuführen.

§ 4 Vorgewerke

Damit es nicht zu Behinderungen und Verzögerungen in unserer Leistungserbringung kommt, ist es erforderlich, dass etwaig nötige Vorleistungen erbracht bzw. soweit fortgeschritten sind, dass es nicht zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt.

§5 Werklohn - Vergütung

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die

Schlusszahlung ist 8 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein.

Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, sofort und ohne Abzug zahlbar.

Zahlungsverzug tritt bezüglich aller Rechnungen bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels, im Übrigen gem. § 286 Abs. 3, 4 BGB ein. Verzugszinsen werden gem. § 288 BGB berechnet, unbeschadet der Geltendmachung weiteren Verzugsschadens. Teilzahlungen werden zunächst auf Zinsen, dann Kosten und auf die ältesten Forderungen verrechnet.

§6 Gewährleistung

Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag.

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Schäden aufgrund höherer Gewalt, z.B. Sturmereignissen entstehen.

§7 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber kann gegenüber unseren Forderungen nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§8 Eigentumsvorbehalt

Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen auch Lieferungen erbringen, behalten wir uns hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. Weiterverkauf des Objektes) in Höhe unserer Forderungen an uns ab.

§9 Abnahme

Wir haben einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistungen. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

§10 - Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, können wir als pauschale Vergütung 15 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat und 80 Prozent der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung bereits begonnen hat.

§11 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen- gleich aus welchem Rechtsgrund – unwirksam / undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen / undurchführbaren Regelung eine solche vereinbaren, dem wirtschaftlich Gewollten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich am nächsten kommt.